



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Soziale Aufgaben der privaten Lebensversicherung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Der Realist unterscheidet ebenso wie zwischen Abstraktem und Konkretem, zwischen Nichtwirklichem (Bloßgedachtem oder Bloßvorgestelltem) und Wirklichem, auch zwischen den flüchtigen Geschehnissen, den Prozessen körperlicher und seelischer Art, und den dauerhafteren Bedingungen dieser Geschehnisse, den Substanzen, aus deren Wechselwirkung die Bewegungs- und Bewußtseinsvorgänge sich ergeben.

Diese realistische Auffassung als Grundgedanke der allgemeinen Weltbetrachtung beeinflußt natürlich auch die Lebensanschauung. Wir wissen nicht, woher wir kommen und wohin wir gehen. Aber wir wissen, daß die Welt nicht eine Ausgeburt unserer Phantasie oder ein flüchtiges Spiel unserer Gedanken ist, sondern daß sie lange ohne uns bestanden hat und ohne uns weiterbestehen wird. Statt daher die unsinnige Forderung aufzustellen, daß der Weltlauf sich nach uns richte, oder statt des kindischen Bestrebens, die Welt nach unserer Laune zurecht zu denken, müssen wir uns bemühen, unsere Stellung im Weltlauf zu begreifen und dieser Erkenntnis entsprechend zu handeln. Wir sind ja ein Teil von jener Kraft, die langsam aber unaufhörlich an der Vervollkommnung der Wirklichkeit arbeitet. Wirft man daher in dem Streit zwischen praktischem Idealismus und Realismus die prinzipielle Frage auf, was wertvoller sei, das Ideal oder die Wirklichkeit, so werden wir antworten: das Ideal, sofern darunter die bessere zukünftige Wirklichkeit verstanden wird, das Rinderland, an dessen wunschgemäßer Gestaltung wir unter kluger Berücksichtigung der unverrückbar feststehenden Gesetze des Weltgeschehens arbeiten dürfen und arbeiten sollen. Ein Idealismus dieser Art, der es sich zur Aufgabe macht, das klar erfaßte, verwirklichungsfähige Ideal in die Wirklichkeit hineinzu-bilden, ist edelster Realismus. Den Idealismus dagegen, der die Forderung aufstellt: Fliehet aus dem engen dumpfen Leben in des Ideales Reich! wollen wir den Müden und Kranken überlassen, und nur in flüchtigen Stimmungen der Weltverdrossenheit mag es geschehen, daß auch der Gesunde und Starke einmal an solch resignierter Weisheit Gefallen findet.



## Soziale Aufgaben der privaten Lebensversicherung



ie Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ist mit der Reichsversicherungsordnung und dem Versicherungsgesetz für Angestellte zu einem gewissen Abschlusse gelangt. Sieht man von dem reichsgesetzlich vielleicht überhaupt unlösbaren, jedenfalls gegenwärtig nicht spruchreifen Problem der Arbeitslosenversicherung ab, so werden wohl hinsichtlich des Kreises der dem Versicherungszwang zu

unterwerfenden Personen da und dort noch geringfügige Grenzregulierungen zu erwarten und für die Durchführung der Arbeiterversicherung fortgesetzt eine Vervollkommnung anzustreben sein. Eine wesentliche Ausdehnung der Zwangsversicherung wird sich dagegen kaum rechtfertigen lassen und könnte nur unheilvoll wirken; es liegt vielmehr die Befürchtung sehr nahe, daß schon mit dem Angestelltengesetz der Gedanke des Versicherungszwanges über die richtigen Grenzen hinausgegriffen hat.

Bei dieser Sachlage erklärt es sich denn auch, daß in letzter Zeit auch in den Kreisen der eifrigsten Freunde unserer sozialen Arbeiterversicherung immer mehr die Frage nach den Grenzen der Zwangsversicherung erörtert und bei der besseren Erkenntnis der dem Gedanken des Versicherungszwanges gesteckten Grenzen nach einem Wege gesucht wird, auf dem ein Zusammenwirken von Zwangsversicherung und freiwilliger Versicherung, eine Ergänzung der ersteren durch die letztere ermöglicht und zu diesem Zwecke die Privatversicherung möglichst wirksam in den Dienst sozialer Aufgaben gestellt wird.

Bemerkenswert in dieser Richtung sind die Verhandlungen der Zweiten Internationalen Konferenz für Sozialversicherung in Dresden 1911 über die Verbindung staatlicher Zwangsversicherung und freier Privatversicherung (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. XI S. 921 f.) sowie die Verhandlungen der im Dezember 1911 stattgehabten Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft über die Grenzen der Privat- und Sozialversicherung (ebendaf. Bd. XII S. 227 f.; vgl. auch die Arbeiterversorgung vom 1. Oktober 1911 Nr. 28 S. 649 f. und Dr. R. Piloty, „Der Versicherungszwang in der deutschen Arbeiterversicherung.“ Stuttgart 1910).

Man kann in der Tat, wie wir es von den ersten Anfängen der Betätigung der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung an gewesen sind, überzeugter Anhänger des Versicherungszwanges sein und die segensreiche Wirkung unserer Sozialversicherung trotz mancher ungünstigen Begleiterscheinung (Anreiz zur Begehrlichkeit, Simulation) außerordentlich hoch einschätzen, muß sich aber doch andererseits des Unterschiedes in den Voraussetzungen und Wirkungen der Zwangsversicherung und der freiwilligen Versicherung bewußt bleiben und darf die Grenzen nicht verkennen, innerhalb deren das eine oder das andere System mit gutem Erfolge angewandt werden kann.

Der Versicherungszwang ist nur gegenüber solchen Personenkreisen gerechtfertigt, denen die materielle und moralische Kraft und Selbständigkeit zur eigenen freiwilligen Fürsorge fehlt, und darf auch hinsichtlich des Umfangs der zu erzwingenden Fürsorge nicht über das im allgemeinen Interesse Unerläßliche hinausgehen. Greift er in persönlicher oder sachlicher Beziehung weiter, so ist er nicht bloß entbehrlich, sondern geradezu schädlich, indem er das Verantwortlichkeits- und Selbstgefühl der vom Zwange Betroffenen mindert und trotz materieller Besserstellung doch statt sittlicher Hebung eine Herabdrückung der Persönlichkeit bewirkt und damit zugleich tiefgehende Unzufriedenheit erzeugt.

Die Wirkung des Versicherungszwanges zeichnet sich allerdings dadurch aus, daß der materielle Vorteil des „Versichertseins“ bei allen Versicherungspflichtigen sicher und lückenlos erreicht wird. Die Bedeutung der freiwilligen Versicherung geht aber über diesen materiellen Erfolg weit hinaus, indem das „Sichversichern“, die auf freier Entschliebung und eigener Durchführung beruhende Versicherung, eine innere Befriedigung und Stärkung der sittlichen Kraft bedeutet, die kein Zwang zu verleihen vermag.

Dazu kommt noch, daß jede Zwangsversicherung unvermeidlich die Massen mehr oder minder nach Durchschnittssätzen, also schablonenmäßig, behandeln wird, während eine Anpassung an die individuelle Mannigfaltigkeit des Versicherungsbedürfnisses nur bei freiwilliger Versicherung möglich ist.

Es ist wichtig und in hohem Grade erfreulich, daß gerade von Freunden der Zwangsversicherung vor einer Überspannung des Gedankens des Versicherungszwanges gewarnt und darauf hingewiesen wird, daß die Sozialversicherung sich nur zur Aufgabe setzen darf, ein im Interesse der Allgemeinheit notwendiges Mindestmaß von Zukunftsfürsorge zu erzwingen, daß darüber hinaus zwar in weitem Umfange für die Arbeiterwelt wie für die unbemittelteren Schichten des Mittelstandes (Angestellte, Kleingewerbetreibende, Handwerker) ein dringendes Bedürfnis zu ausgiebigerem Versicherungsschutz anzuerkennen ist, daß diese weitergehende Fürsorge aber am zweckmäßigsten durch freiwillige Versicherung zu bewirken ist, von Staat und Gesellschaft wohl angeregt, erleichtert und gefördert, nicht aber mit Zwangsvorschriften gefordert werden sollte.

Erwägt man nun, welche Mittel und Wege sich darbieten, um eine engere Verbindung und ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen öffentlicher und privater Versicherung herbeizuführen derart, daß zugunsten der dem Versicherungszwang unterworfenen Bevölkerungsschichten eine Ergänzung der durch die öffentliche Versicherung erzwungenen Mindestfürsorge durch hinzutretende, auf freiwilliger Versicherung beruhende Leistungen privater Versicherungsunternehmen möglichst gefördert und erleichtert wird, so kommt es praktisch vor allem darauf an, die private Kapitalversicherung für diese soziale Aufgabe in möglichst weitem Umfange nutzbar zu machen. Es soll nicht geleugnet werden, daß auch eine Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Krankenfürsorge erwünscht und durch sogenannte Zuschußklassen tatsächlich erreicht wird, und daß vielfach auch eine Erhöhung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten durch freiwillige Versicherung erstrebenswert erscheint; aber unvergleichlich wichtiger ist es, auf eine Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsleistungen durch eine den wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Kreise angepasste Kapitalversicherung hinzuwirken. Hierauf weist das dringendste Bedürfnis und vor allem auch der Umstand hin, daß auf diesem Gebiete mit kleinen, aber regelmäßig fortgesetzten Prämien ein für die Minderbemittelten immerhin außerordentlich segensreicher Versicherungsschutz erreichbar ist, während jede Rentenversicherung mit den unvermeidlich hohen Prämienzahlungen meist über die Kraft der hier in Betracht kommenden

Personenkreise hinausgeht. Im übrigen aber: sind erst geeignete Einrichtungen vorhanden für eine erleichterte, d. h. nach Möglichkeit billige Kapitalversicherung, so wird es ein Leichtes sein, sie auch für geeignete Rentenversicherungen zu entwickeln.

Naturgemäß handelt es sich hier nur um die Versicherung kleiner Summen von mehreren hundert oder höchstens einigen wenigen tausend Mark, also um die kleine Lebensversicherung, insbesondere um die sogenannte Volksversicherung ohne ärztliche Untersuchung mit Prämien für kurze Zeitabschnitte, meist Wochenprämien, und vorzugsweise mit Abholung der Prämien beim Versicherten. Diese Volksversicherung reicht heute bis zur Höchstsumme von 2000 Mark, könnte aber, wenn sich ein praktisches Bedürfnis hierzu ergeben sollte, leicht darüber hinaus ausgedehnt werden.

Bekannt ist, welche außerordentlich großen Erfolge einige deutsche Versicherungs-gesellschaften mit der Volksversicherung in den letzten zwanzig Jahren erzielt haben, ebenso bekannt aber auch die starke Segnerschaft, die ihnen erstanden ist, weil angeblich die Prämien zu hoch und der Verlust der Versicherten durch häufigen Verfall der Versicherungen zu groß seien. Mögen nun auch die gegen die deutsche Volksversicherung erhobenen Vorwürfe vielfach auf Unkenntnis und Übertreibungen beruhen, so wird doch schwerlich auf ein Zusammenwirken der öffentlichen Arbeiterversicherung mit den einzelnen heute bestehenden privaten Volksversicherungsunternehmen gehofft werden können. Soll ein solches Zusammenwirken angebahnt und damit ein wesentlicher Fortschritt im Sinne der möglichen Bervollkommnung und Ausbreitung der freiwilligen Volksversicherung gemacht werden, so müßten die beteiligten Privatunternehmen in einer mächtigen, einheitlichen Organisation auftreten, welche nicht nur den dauernden Bestand und die denkbar größte finanzielle Sicherheit gewährleistet, sondern auch dafür Bürgschaften bietet, daß der Betrieb nach großen sozialen Gesichtspunkten im Dienst echter Volkswohlfahrt geführt wird. Einer solchen gemeinnützigen Wirksamkeit brauchte der Umstand keineswegs entgegenzustehen, daß die einzelnen an der Gesamtorganisation beteiligten Privatunternehmen auf Gewinn abzielen.

Mit einer solchen Zusammenfassung einer Mehrheit privater Versicherungsunternehmen zu einem gemeinschaftlichen Großbetrieb der Volksversicherung gelangt man zu einem Plane, wie er bereits im Jahre 1906 durch eine anonyme, damals wenig beachtete Broschüre „Vorschläge zur Reform der Volksversicherung in Deutschland“ (Berlin, J. Guttentag) befürwortet worden ist. Nachdem dort die Mängel der bestehenden Volksversicherung und die zu ihrer Beseitigung aufgetauchten wesentlichsten Verbesserungsvorschläge kritisch gewürdigt worden sind, empfiehlt der Verfasser den Zusammenschluß einer Mehrheit der bestehenden privaten Lebensversicherungsgesellschaften (Aktiengesellschaften wie Gegenseitigkeitsvereine) zu einer großzügigen Volksversicherungsgemeinschaft derart, daß die mehreren Privatunternehmen mit eigener Kapitalbeteiligung eine

besondere Aktiengesellschaft bilden, welche als Versicherer auftritt, dem aber die einzelnen den Verband bildenden Privatgesellschaften unter Übernahme der solidarischen Haftung für alle Versicherungen als Mitversicherer hinzutreten. Die nähere rechtliche Ausgestaltung eines solchen Verbandes, seine und der Verbandsgesellschaften Rechtsverhältnisse nach außen, vorzüglich zu den Versicherten einerseits und die Rechtsbeziehungen der Gesellschaften anderseits nach innen, insbesondere auch die Grundsätze über ihre Gewinn- und Verlustbeteiligung an den Ergebnissen des Gemeinschaftsbetriebes sind in jener Broschüre bis ins einzelne durchgedacht und ausgearbeitet. Es darf hier lediglich darauf verwiesen werden. Dagegen soll auf die Vorteile noch kurz eingegangen werden, die ein solcher gemeinschaftlicher Großbetrieb unzweifelhaft bieten würde.

1. Wenn zehn oder zwanzig an sich leistungsfähige und daher zum Geschäftsbetriebe zugelassene Unternehmungen zu einem Verbandsverbande so vereinigt sind, daß von jeder von ihnen für die vom Verband abgeschlossenen Versicherungen solidarisch mitgehaftet wird, so ist den Versicherten die denkbar größte materielle Sicherheit geboten.

Gleichzeitig kann der Verband, von mannigfaltigen Konkurrenzrücksichten einer Einzelgesellschaft befreit, seinen sozialen Aufgaben aufs vollkommenste gerecht werden, indem er seine technischen Einrichtungen und seine Versicherungsbedingungen den Interessen der Geringbemittelten möglichst anpaßt, ihnen insbesondere diejenigen Versicherungskombinationen zur Wahl stellt, die ihren Erwerbs- und wirtschaftlichen Verhältnissen am besten entsprechen. Hierzu bedarf es nicht, wie manche gemeint haben, einer gesetzlichen Regelung der Volksversicherung, sondern nur eines verständigen Zusammenwirkens des Verbandes mit der Aufsichtsbehörde. Inwiefern ein Eingreifen der Gesetzgebung hier nützen könnte, ist nicht abzusehen.

Durch die weitgehenden finanziellen Garantien und durch einen vornehmen, gemeinnützigen Geschäftsbetrieb wird sich der Verband ein Ansehen und Vertrauen erwerben, wie es von einer staatlichen Versicherungsanstalt nicht wohl überboten werden könnte. Überlegen wird er einer solchen aber insofern sein, als er zugleich mit einer großen und rührigen Agentenorganisation arbeitet, wie sie nur von einem privaten Großbetrieb unterhalten werden kann.

2. Der Verband soll zur Anwerbung von Versicherungen und zur Erhebung von Versicherungsprämien einen eigenen Außendienst einrichten. Daneben soll ihm aber der vielverzweigte Agentenapparat der sämtlichen Verbandsgesellschaften zur Akquisition zur Verfügung stehen. Es wird ihm daher, zumal bei dem überragenden Ansehen und Vertrauen, das er genießen wird, in verhältnismäßig kurzer Zeit gelingen, einen Großbetrieb zu führen, dem allein es möglich ist, die Generalunkosten auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen.

3. Die Frage, ob es gelingt, eine Verbilligung der Volksversicherung herbeizuführen, hängt in erster Linie von der Gestaltung der Anwerbe- und Inkassokosten ab. In dieser Beziehung gibt die Konzentration des Betriebes dem Verbands-

eine außerordentliche, ausschlaggebende Überlegenheit über die Einzelgesellschaften. Die obengenannte Broschüre führt hierzu folgendes aus:

„Die über jeden Zweifel erhabene Sicherheit und das die einzelnen Versicherungsgesellschaften überragende Ansehen wird dem Verbands eine Überlegenheit und Werbekraft verleihen, welche den Agenten die Akquisition außerordentlich erleichtern muß. Während heute dem kleinen Manne die Versicherungsgesellschaft, für die ein Agent an ihn herantritt, oft nicht einmal dem Namen nach bekannt ist, wird sich das Bestehen und Wirken des Verbandes als einer großen gemeinnützigen Anstalt bald dem Bewußtsein aller Volkskreise einprägen.

Heute werden unendlich viel Personen vom Versicherungsabschlusse abgehalten, weil sie sich in dem Wettkampfe der Gesellschaften untereinander nicht zu orientieren vermögen. Anpreisungen und Agenten der verschiedensten Gesellschaften treten an sie heran, rühmen nicht bloß die Vorzüge der von ihnen vertretenen Unternehmungen, sondern verschmähen es auch oft nicht, andere Gesellschaften herabzusetzen. Wie viele an sich versicherungslustige Personen werden infolgedessen von Mißtrauen gegen die sich mit aller Schärfe befehdenden Gesellschaften überhaupt erfaßt oder zögern mit dem Versicherungsabschlusse, weil sie das unbehagliche Gefühl beherrscht, nicht sicher beurteilen zu können, welcher Gesellschaft sie sich anvertrauen sollen. Diese den kleinen Mann geradezu verwirrende Konkurrenz würde ungemein abgeschwächt werden, mit der Zeit vielleicht gänzlich wegfallen. Die Frage, bei welcher Gesellschaft eine Volksversicherung zu nehmen, würde bei der Werbung um die Versicherten nicht mehr im Vordergrund stehen; ob überhaupt eine Versicherung abzuschließen, in welcher Höhe, nach welcher Kombination, nur das wäre vornehmlich Gegenstand der Propaganda.

Damit würde die Werbetätigkeit der Agenten nicht bloß unvergleichlich leichter, sondern namentlich auch ihres unangenehmen, zum Teil geradezu gehässigen Charakters entkleidet, der jetzt viele gute Elemente von ihr fernhält. Die Aufgabe, für den Verband werbend tätig zu sein, würde mit dem steigenden Ansehen des letzteren als Haupt- oder Nebenberuf immer begehrenswerter werden. Männer und Frauen der verschiedenen Stände, die sich bisher von der Agententätigkeit ferngehalten haben, würden für diese zu gewinnen und auf diesem Felde Tüchtiges zu leisten imstande sein. . .

Wie die Abschlußprovisionen, so könnten auch die Kosten der Prämieeneinzahlung infolge der Konzentration der Volksversicherung auf ein bescheidenes Maß herabgesetzt werden. Und namentlich die Abholung der Wochenbeiträge ließe sich mit dem verhältnismäßig, d. h. auf die einzelne Versicherung entfallenden denkbar niedrigsten Kostenaufwand durchführen. Die pünktliche Abholung der kleinen Beiträge beansprucht naturgemäß einen großen Menschenapparat, dessen Entlohnung einen unverhältnismäßig großen Teil der Prämieeneinnahme verschlingt, wenn die Beitragspflichtigen verstreut wohnen und der Einnehmer infolge der notwendigen zeitraubenden Wege an einem Tage die Wohnungen nur weniger Zahlungspflichtiger aufsuchen kann. Während jetzt die Einnehmer einer Mehrheit von Gesellschaften nebeneinander arbeitend dieselbe Stadt und dasselbe Stadtviertel begehen und jeder Gesellschaft recht hohen Aufwand verursachen, könnte hier durch Konzentrierung weit wirtschaftlicher gearbeitet werden. Je dichter die Versicherten wohnen, je mehr der Einnehmer bei einem Gange viele Häuser derselben Straße und mehrere Haushaltungen desselben Hauses zu besuchen hat, um so ausgiebiger muß sein Gang, um so vorteilhafter seine Tätigkeit werden. Deshalb wird mit der Konzentration der Volksversicherung in einem einzigen Riesenbetriebe die räumliche Konzentrierung der Versicherten, die wirtschaftliche Ausnutzung der Einnehmerorganisation und damit in einem der wichtigsten Punkte die Ermäßigung der Verwaltungskosten aufs vollkommenste erreicht werden können.“

4. Von Praktikern wird immer wieder nachdrücklich betont, daß die Volksversicherung mit der Anwerbetätigkeit bezahlter Agenten und mit der Abholung der Prämien beim Versicherten steht und fällt. Im allgemeinen trifft dies sicher

zu, und in der Tat muß auf Grund vorliegender Erfahrungen zugegeben werden, daß bisher fast alle Versuche, ohne Agententätigkeit und ohne Prämienabholung auszukommen, auf dem Gebiete der Volksversicherung gescheitert sind oder jedenfalls zu einem bedeutungsvollen Betriebe nicht geführt haben. Indessen gibt es doch besondere Verhältnisse, in denen die Vermittlung bezahlter Agenten entbehrt und ausgeschaltet und durch berufliche oder sonstige Organisationen ersetzt werden kann. Wo solche besondere Voraussetzungen gegeben sind, lassen sich unbedenklich Abschluß- wie Inkassokosten ganz oder zu einem großen Teil ersparen. Dies gilt von beruflichen oder sonstigen genossenschaftlichen Einrichtungen, wenn deren Organe auf die Genossen den nötigen Einfluß zum Abschluß und zur Durchführung der Versicherung ausüben und den Einzug der Prämien selbst bewirken, und es gilt namentlich auch von dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn ersterer es sich angelegen sein läßt, seinen Arbeitern die Versicherung zu empfehlen und zu erleichtern.

Viele Arbeitgeber, Behörden, Genossenschaften und Vereine haben sich seither davon abhalten lassen, mit Einsetzung ihres Einflusses oder mit Aufwendung eigener materieller Mittel ihre Arbeiter und Angestellten, ihre Mitglieder und Genossen bestimmten privaten Versicherungsgesellschaften zuzuführen, weil sie sich in Beurteilung dieser Privatunternehmungen in bezug auf Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit, auf Zweckmäßigkeit und Güte der Versicherungsbedingungen nicht sicher genug fühlten. Alle diese Bedenken werden schwinden und die Verantwortung für die selbstlose Vermittlung einer Versicherung wird leicht getragen werden können, wenn es sich um eine Versicherung bei einem Verbands der geschilderten Art handelt. Der Zusammenarbeit eines solchen Verbandes mit Arbeitgebern und Behörden, mit Vereinen und Genossenschaften bietet sich unseres Erachtens ein großes Feld und eine unabsehbare Entwicklungsmöglichkeit. Soweit durch Vermittlung besonderer Organisationen oder der Arbeitgeber Abschluß- und Inkassokosten erspart werden, kann den betreffenden Versicherten eine namhafte Verbilligung der Prämien zuteil werden.

5. Auch der bedauerlich häufige Verfall der Volksversicherungen wird sich bei der empfohlenen Konzentration des Versicherungsbetriebes voraussichtlich einschränken lassen. Ganz zu beseitigen ist er nicht, soweit langlaufende Versicherungen mit wiederkehrender Prämienzahlung geschlossen werden. Dieser Übelstand ist mit der unsicheren, schwankenden wirtschaftlichen Lage der hier in Betracht kommenden Kreise der Versicherungsnehmer unvermeidlich verbunden. Er könnte durch vorübergehendes Eintreten der Arbeitgeber und Vereine usw. für die Prämienzahlung gemildert werden. Den Vereinen, durch deren Vermittlungstätigkeit Abschluß- und Inkassokosten erspart werden, könnte vom Versicherer eine Vergütung zugewendet werden, aus der sich ein Fonds zur Verhütung des Polizenverfalls ansammeln ließe. Mehr Gewicht wird aber dem folgenden Umstande beizulegen sein. Bei dem heutigen überaus scharfen Wettbewerb unter den einzelnen Versicherungsgesellschaften werden zahlreiche Ver-

sicherungen abgeschlossen, deren Durchhaltung über die Kraft des Versicherungsnehmers hinausgeht und die von vornherein den Keim des Verfalls in sich tragen. Bei der geplanten Konzentration des Volksversicherungsbetriebs würde dieser Übelstand wesentlich gemildert sein. Der gemeinschaftliche Verbandsbetrieb würde sich unzweifelhaft von Konkurrenzrücksichten weniger abhängig fühlen, einem übermäßig forcierten Anwerbetrieb mit Nachdruck entgegentreten und bei seiner überlegenen Stellung besser imstande sein, seine Agenten zu zügeln.

6. Last not least bietet nur eine einheitliche Zusammenfassung einer Mehrheit privater Einzelgesellschaften zu einer mächtigen, Dauer, Sicherheit und gemeinnützige Wirksamkeit versprechenden Organisation die Möglichkeit des Zusammenwirkens mit den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Zwangsversicherung zur Lösung sozialer Aufgaben. Soll die Zwangsversicherung durch freiwillige Versicherung ergänzt und sollen die dem Versicherungszwange unterworfenen Kreise zur Selbsthilfe angeregt werden, so kann ein Verband der Privatunternehmungen die wertvollsten Dienste leisten. Es erscheint erwägenswert, ob nicht künftig durch die Gesetzgebung die gemäß der Reichsversicherungsordnung bestehenden öffentlichen Krankenkassen — Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen — sowie auch die freien Hilfskassen ermächtigt werden sollten, innerhalb gewisser Grenzen sich der Vermittlung und Durchführung freiwilliger Volksversicherungen ihrer Mitglieder bei dem geplanten Versicherungsverbande anzunehmen. Sie würden sich alsdann nicht nur die Aufgabe stellen können, ihre Mitglieder für die freiwillige Versicherung anzuregen und zu gewinnen, sondern namentlich auch die Erhebung der Prämien gleichzeitig mit der Erhebung der für die Zwangskrankenversicherung zu zahlenden Beiträge zu bewirken. Wenn vollends noch den Arbeitgebern gesetzlich die Befugnis zugesprochen würde, in bestimmten Grenzen gehaltene Prämien für freiwillige Versicherungen ihrer Arbeiter und Angestellten, falls diese sich hierzu schriftlich verpflichtet haben, bis auf deren schriftlichen Widerruf von ihrem baren Lohn oder Gehalt ebenso wie die Beiträge Versicherungspflichtiger zu den öffentlichen Krankenkassen abzuziehen, so ließen sich in weitem Umfang Abschluß- wie Inkassokosten ersparen und so die Volksversicherung wesentlich verbilligen und ausbreiten. Fürsorglichen Arbeitgebern wäre die beste Gelegenheit gegeben, durch eigene Beiträge ihr Personal zur Selbsthilfe anzuspornen und zur Erhaltung abgeschlossener Versicherungen mitzuwirken.

Ob später noch einen Schritt weiter gegangen werden soll und aus staatlichen oder sonstigen öffentlichen Mitteln als Ansporn zu freiwilliger Versicherung Beiträge geleistet werden sollen, wie es in ähnlicher Weise in Belgien durch Vermittlung freier Hilfsvereine (*sociétés mutualistes*) geschieht (s. Reichs-Arbeitsblatt 1911 Nr. 7, S. 534 ff.), das mag künftiger Entwicklung vorbehalten bleiben.

Sedenfalls bietet ein Verband einer Vielheit privater Versicherungsgesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Großbetrieb den mannigfaltigsten Entwicklungsmöglichkeiten Raum.

Einen derartigen Verband zustande zu bringen, mag noch vor einigen Jahren etwas utopisch erschienen sein; nicht zwar wegen der zu weitgehenden finanziellen Verpflichtung, welche die einzelne beteiligte Gesellschaft auf sich nehmen müßte; denn diese Verpflichtung ist keineswegs so groß oder unübersehbar, daß sie drückend oder abschreckend wirken könnte. Wohl aber hat es seine Schwierigkeit, eine Vielheit großer, auf ihre Selbständigkeit stolzer Unternehmungen für einen auch nur bestimmt umgrenzten Zweck unter einen Hut zu bringen. Indessen wird heute dieses Bedenken nicht als allzu schwerwiegend genommen werden dürfen, nachdem wir im verflossenen Jahre erlebt haben, daß sich die größeren Lebensversicherungsgesellschaften schnell und weitgehend geeinigt haben, als es galt, eine gemeinsame Organisation zur Erfüllung derjenigen Aufgaben ins Leben zu rufen, welche schließlich durch das Versicherungsgesetz für Angestellte einer besonders zu errichtenden Reichsanstalt übertragen worden sind. Auch jetzt weist ein starkes und dringendes geschäftliches Interesse die größeren Privatgesellschaften darauf hin, ungesäumt den im Vorstehenden erörterten Fragen näherzutreten und die Gelegenheit nicht zu verpassen, sich einen Anteil an der künftigen Entwicklung der Volksversicherung zu sichern. Findet nicht bald eine Konzentration zum Betriebe der Volksversicherung in großzügigem Stile statt, die unseres Erachtens allein zu einer Verbilligung und Bervollkommnung der Volksversicherung führt, so droht umgekehrt — hierfür liegen bereits die deutlichsten Anzeichen vor — eine unheilvolle Zersplitterung.

Bekanntlich wird in den Kreisen der freien Gewerkschaften und sozialdemokratischen Konsumgenossenschaften eine Art Volksversicherung geplant, die, wenn ihre Durchführung gelingt, vermöge des engen Zusammenhangs der beteiligten Personenkreise und des starken Einflusses der Organisationen auf ihre Mitglieder, für alle sonstigen Volksversicherungsunternehmungen ein sehr ernst zu nehmender Konkurrent werden könnte. Sollte dieser sozialdemokratische Versuch zu großen Erfolgen führen, so würden voraussichtlich die Arbeiterorganisationen der anderen Richtungen (Gewerkvereine, christliche und nationale Arbeiter- und Gewerkvereine) nicht zurückstehen wollen und sich bald zu ähnlichen Gründungen veranlaßt sehen. Ferner sind, wie aus Zeitungen bekannt geworden ist, die im Deutschen Kriegerbund vereinigten Kriegervereine im Begriff, durch einheitliche neuartige Erweiterung ihres Unterstützungswesens ihre Mitglieder fester an sich zu fetten. Endlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß die in neuester Zeit in mehreren preußischen Provinzen entstandenen und noch entstehenden öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten für sich wie namentlich auch in dem sie einenden Verbände sich die Aufgabe stellen, sich der Volksversicherung in möglichst weitem Umfange zu bemächtigen. Alle diese Erscheinungen deuten darauf hin, daß auf dem Gebiete der Volksversicherung eine nicht wieder gutzumachende Zersplitterung und eine Schwächung des privaten Versicherungsbetriebes droht, wenn nicht ungesäumt und entschlossen die führenden Männer der privaten Lebensversicherung den in neuester Zeit hervorgetretenen Problemen zu Leibe gehen.